S 20 SO 115/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 SO 115/17
Datum	31.08.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 SO 424/21
Datum	25.05.2023

3. Instanz

Datum	-

Tenor:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nster vom 31.08.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Der Beklagte hat der KlÃ¤gerin auch im Berufungsverfahren die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Die KlÃ¤gerin begehrt eine Erstattung von Kosten fÃ¼r eine ambulante Autismustherapie.

Bei der 0000 geborenen KlÃ¤gerin bestehen eine geistige Behinderung und ein Autismus mit WahrnehmungsstÃ¶rungen. Dies fÃ¼hrt zu einer starken

ImpulsivitÃ¤t mit Weglauftendenzen und zu auto- und fremdaggressiven Verhaltensweisen. Schon durch geringe Belastungen ist die KlÃ¤gerin Ã¼berfordert. Zur Stabilisierung benÃ¶tigt sie Auszeiten mit therapeutischer UnterstÃ¼tzung. Bei der KlÃ¤gerin sind ein GdB von 100 und die Merkzeichen G, H und B festgestellt. Ihre Eltern sind ihre rechtlichen Betreuer.

Die KlÃ¤gerin ist seit dem Jahr 1996 stationÃ¤r untergebracht, von 1998 bis zum 26.05.2019 lebte sie im M.-Stift (M.) in X. in einer Wohngruppe mit acht Bewohnerinnen und Bewohnern. Eine Autismustherapie wurde von der Einrichtung im streitigen Zeitraum (01.01.2017 bis 25.05.2019) allenfalls selten in einigen wenigen Sitzungen angeboten.Â Eine spezielle Station fÃ¼r Menschen mit autistischer StÃ¶rung gab es in der Einrichtung nicht. Die Kosten fÃ¼r die stationÃ¤re Unterbringung trug der Beklagte. Dieser hatte den â□□Leistungstyp (LT) 14 â□□ Wohnangebote fÃ¼r Erwachsene mit der fachÃ¤rztlichen Diagnose Autismusâ□□ bewilligt. TagsÃ¼ber arbeitete die KlÃ¤gerin in einer Werkstatt fÃ¼r behinderte Menschen (WfbM). Ã□ber anzurechnendes Einkommen und VermÃ¶gen verfÃ¼gte sie nicht.

Bereits seit 1993 und auch weiter wÃ¤hrend der stationÃ¤ren Unterbringung â□□ mit einer Unterbrechung von 1999 bis 2003 â□□ erhielt die KlÃ¤gerin von dem Beklagten eine ambulante Autismustherapie im Umfang von wÃ¶chentlich zwei FÃ¶rdereinheiten (Modulen). Leistungserbringer war zunÃ¤chst der O., durchgefÃ¼hrt wurde die Therapie durch die Beigeladene zu 1). Diese wechselte im Jahr 2013 zur Beigeladenen zu 2). Seither wurden die Leistungen von der Beigeladenen zu 2) erbracht. Die Beigeladene zu 2) hat mit dem L. eine Leistungs-, VergÃ¼tungs- und PrÃ¼fungsvereinbarung Ã¼ber die autismusspezifische FÃ¶rderung abgeschlossen.

Der Beklagte bewilligte die Autismustherapie mit Bescheid vom 14.10.2016 fÃ¼r das Jahr 2016 wie bisher im Umfang von wÃ¶chentlich zwei FÃ¶rdereinheiten und fÃ¼r das Jahr 2017 im Umfang von wÃ¶chentlich einer FÃ¶rdereinheit. Ab dem 01.01.2018 lehnte er eine weitere KostenÃ¼bernahme ab. Der KlÃ¤gerin sei der â□□LT 14â□□ bewilligt worden, der eine spezielle FÃ¶rderung fÃ¼r Menschen mit AutismusspektrumstÃ¶rung beinhalte und die Kosten fÃ¼r entsprechend geschultes Personal in der Betreuung vorsehe. Dadurch werde der Bedarf gedeckt, weshalb eine Autismustherapie daneben nicht dauerhaft Ã¼bernommen werden kÃ¶nne.

Die KlÃ¤gerin legte gegen den Bescheid am 14.11.2016 Widerspruch ein. Der Betreuungsbedarf werde durch die Einrichtung nicht gedeckt, da es dort zu wenig Personal gebe und dieses auch hÃ¤ufig wechsele. Daher sei die ambulante Autismustherapie weiter notwendig.

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 10.04.2017 zurÃ¼ck. Die KlÃ¤gerin habe zwar Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, aber ihr Bedarf werde durch den bewilligten â□□LT 14â□□ im Rahmen der stationÃ¤ren Unterbringung gedeckt. Ein hÃ¶herer Betreuungsbedarf eines Bewohners der Einrichtung lÃ¶se keinen Anspruch auf zusÃ¤tzliche Leistungen der Eingliederungshilfe aus. Es sei daher kein Grund ersichtlich, weiterhin eine externe

Autismustherapie zu finanzieren.

Die KlÃ¤gerin hat am 11.05.2017 Klage erhoben. Die Einrichtung decke ihren behinderungsbedingten Bedarf nicht, so dass die ambulante Autismustherapie notwendig sei. Die Mitarbeiter der Einrichtung verfÃ¼gten nicht Ã¼ber die notwendige Qualifikation, teilweise wÃ¼rden nur Praktikanten und FSJler eingesetzt. Es werde auch keine KontinuitÃ¤t der Bezugspersonen gewÃ¤hrleistet.

Die KlÃ¤gerin hat im streitigen Zeitraum weiter Autismustherapie im Umfang von zwei FÃ¶rdereinheiten/Woche in Anspruch genommen. Eine FÃ¶rdereinheit ist durch die Beigeladene zu 1) erbracht worden und die andere durch die bei der Beigeladenen zu 2) beschÃ¤ftigte Frau C.. Die Kosten fÃ¼r die Betreuung durch Frau C. sind teilweise aus dem Entlastungsbetrag nach Â§ 45b SGB XI finanziert worden. Die Restkosten haben jeweils die Eltern der KlÃ¤gerin getragen.

Im Jahr 2017 hat der Beklagte (noch) die Kosten getragen, soweit die Beigeladene zu 1) tÃ¤tig geworden ist. FÃ¼r die Betreuung durch Frau C. sind nach Abzug des Entlastungsbetrages nach Â§ 45b SGB XI Kosten iHv 2.465 â¬ entstanden, die von den Eltern der KlÃ¤gerin getragen worden sind.

Im Jahr 2018 hat sich die Beigeladene zu 1) selbstÃ¤ndig gemacht. Die KlÃ¤gerin hat deren Leistungen weiter in Anspruch genommen. Dadurch sind Kosten iHv 2.453,76 â¬ entstanden, die die Eltern getragen haben. ZusÃ¤tzlich ist sie weiter durch Frau C., betreut worden. DafÃ¼r sind nach Abzug des Entlastungsbetrages nach Â§ 45b SGB XI Kosten iHv 2.272,40 â¬ entstanden, die ebenfalls von den Eltern getragen worden sind.

Im Jahr 2019 sind der KlÃ¤gerin Kosten fÃ¼r Autismustherapien durch die Beigeladene zu 1) iHv 789,06 â¬ und durch die Beigeladene zu 2) nach Abzug des Entlastungsbetrages nach Â§ 45b SGB XI iHv 636,40 â¬ entstanden. Auch diese Kosten sind von den Eltern getragen worden.

WÃ¤hrend der Therapiestunden ist die KlÃ¤gerin durch die Betreuerinnen im Umfang einer 1:1-Betreuung therapiert worden. Die Therapeutinnen haben mit der KlÃ¤gerin alltÃ¤gliche Handlungen, wie zum Beispiel einkaufen, ein CafÃ© besuchen oder spazierengehen durchgefÃ¼hrt und sind aufgrund ihrer speziellen Ausbildung geschult gewesen, mit den Behinderungsbild der KlÃ¤gerin umzugehen und spezielle Verhaltensweisen richtig zu interpretieren.

Am 26.05.2019 hat die KlÃ¤gerin die stationÃ¤re Einrichtung gewechselt. Der Beklagte hat fÃ¼r den Ãbergang in die neue Einrichtung 100 Module Autismustherapie bewilligt.

Die KlÃ¤gerin hat beantragt,

den Bescheid vom 14.10.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.04.2017 zu Ã¤ndern und den Beklagten zu verurteilen, die Kosten fÃ¼r die Autismustherapie fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2017 bis 25.05.2019 iHv 8.574,02 â¬

zu erstatten.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat seine Bescheide verteidigt. Neben der stationÃ¤ren Unterbringung mit dem â□□LT 14â□□ komme eine ambulante Autismustherapie nicht in Betracht.

Das Sozialgericht hat einen Bericht des behandelnden Psychiaters U. vom 28.06.2018 eingeholt, in dem dieser ausfÃ¼hrt, die durchgefÃ¼hrte ambulante Autismustherapie sei erforderlich. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt des Berichts verwiesen.

Das Sozialgericht hat den Beklagten mit Urteil vom 31.08.2021, dem Beklagten zugestellt am 22.09.2021, verurteilt, die Kosten fÃ¼r die Autismustherapie fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2017 bis 25.05.2019 iHv 8.574,02 â□¬ zu erstatten. Der ursprÃ¼ngliche Sachleistungsanspruch habe sich aufgrund der Selbstverschaffung in einen Kostenerstattungsanspruch umgewandelt. Die KlÃ¤gerin habe einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Dazu gehÃ¶re auch die durchgefÃ¼hrte Autismustherapie. Die Leistung sei notwendig iSv Â§Â 4 SGB IX gewesen. Dies ergebe sich aus den AusfÃ¼hrungen des Psychiaters U.. Dem Kostenerstattungsanspruch stehe die stationÃ¤re Unterbringung nicht entgegen, denn die Einrichtung habe den Bedarf der KlÃ¤gerin nicht gedeckt. Sie sei nicht in einer Gruppe fÃ¼r Menschen mit AutismusspektrumstÃ¶rung betreut worden, sondern in einer Regelgruppe. Der Wechsel in eine Spezialgruppe sei von den Eltern aus nachvollziehbaren GrÃ¼nden abgelehnt worden, da sie dort noch weniger Betreuung erhalten hÃ¤tte.

Der Beklagte hat am 19.10.2021 Berufung eingelegt. Er geht weiter davon aus, dass eine zusÃ¤tzliche Autismustherapie nicht notwendig gewesen sei, da der Bedarf durch den bewilligten â□□LT 14â□□ in der Einrichtung gedeckt worden sei. Dies hÃ¤tte durch die beantragte Zeugenvernehmung der zustÃ¤ndigen Fachbereichsleiterin H. nachgewiesen werden kÃ¶nnen.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nster vom 31.08.2021 zu Ã¤ndern und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das Urteil des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend.

Der Senat hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Fachbereichsleiterin H.. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug

genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte des Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde

I. Die gemÃ¤Ã Â§Â§Â 143, 144 SGG statthafte sowie form- und fristgerecht erhobene Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat den Beklagten zu Recht und mit zutreffender BegrÃ¼ndung, auf die der Senat ergÃ¤nzend verweist, verurteilt, die Kosten fÃ¼r die Autismustherapie fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2017 bis 25.05.2019 iHv 8.574,02 â¬ zu erstatten. Die Klage ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet, der angefochtene Bescheid vom 14.10.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.04.2017 ist rechtswidrig, die KlÃ¤gerin hat einen Anspruch auf die begehrte KostenÃ¼bernahme.

II. Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid 14.10.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.04.2017, mit dem der Beklagte die Autismustherapie im Jahr 2017 (nur noch) im Umfang von einem Modul pro Woche bewilligt und ab dem 01.01.2018 ganz abgelehnt hat.

Der Bescheid hat sich nicht durch die mit Wirkung vom 01.01.2020 erfolgte HerauslÃ¶sung der Eingliederungshilfe aus dem FÃ¼rsorgerecht des SGB XII und seine ÃberfÃ¼hrung in das SGB IX und die ZustÃ¤ndigkeitsregelung in Â§Â 6 Abs.Â 1 Nr.Â 7 SGB IX, wonach fÃ¼r die von der KlÃ¤gerin begehrte Leistung nunmehr die TrÃ¤ger der Eingliederungshilfe und nicht mehr die TrÃ¤ger der Sozialhilfe, die auch keine RehabilitationstrÃ¤ger mehr sind, zustÃ¤ndig sind (vgl. dazu BSG Beschluss vom 25.06.2020 â B 8 SO 36/20 B), erledigt iSd Â§Â 39 Abs.Â 2 SGB X. Es handelt sich um einen vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts bestehenden Bedarf, der von der KlÃ¤gerin mit Hilfe ihrer Eltern gedeckt wurde, woraus sich eine Kostenerstattungspflicht ergeben kann. Eine bei Rechtswidrigkeit der Ablehnung vor dem 01.01.2020 bestehende Verpflichtung des Beklagten wird durch die Neukonzipierung des Eingliederungshilferechts und eine damit evtl. einhergehende neue TrÃ¤gerschaft ab Januar 2020 nicht berÃ¼hrt (stÃ¤ndige Rechtsprechung des Senats, vgl. Urteile vom 14.06.2021 â L 9 SO 27/19, vom 17.05.2021 â L 9 SO 271/19 und vom 12.08.2021Â â L 9 SO 116/20). In zeitlicher Hinsicht ist der Gegenstand des Verfahrens antragsgemÃ¤Ã auf den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 25.05.2019 beschrÃ¤nkt.

Die KlÃ¤gerin verfolgt ihren Anspruch auf Erstattung der Kosten fÃ¼r die selbstbeschaffte Leistung zutreffend mit der Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§Â 54 Abs. 1 und 4 SGG). Der Leistungserbringer ist bei der Geltendmachung eines Kostenerstattungsanspruchs nicht notwendig beizuladen (BSG Urteil vom 22.03.2012Â â B 8 SO 30/10 R), ungeachtet dessen hat der Senat beide Leistungserbringer (einfach) beigeladen.

III. Der Anspruch der KlÃ¤gerin auf Kostenerstattung beruht hinsichtlich des Jahres

2017 auf Â§Â 15 Abs. 1 Satz 4 SGB IX in der bis zum 31.12.2017 gF und ab dem 01.01.2018 auf Â§Â 18 Abs. 6 Satz 1 SGB IX. Danach sind die Kosten fÃ¼r eine selbstbeschaffte Leistung vom RehabilitationstrÃ¤ger in der entstandenen HÃ¶he zu erstatten, wenn der RehabilitationstrÃ¤ger eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen konnte oder er eine Leistung zu Unrecht abgelehnt hat und die Leistung notwendig ist. Die KlÃ¤gerin begehrte ursprÃ¼nglich die Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die Autismustherapie. Dabei handelte es sich eine Sachleistung, denn die GrundsÃ¤tze zur KostenÃ¼bernahme im sozialhilferechtlichen DreiecksverhÃ¤ltnis gelten auch bei ambulanten Leistungen (zur Montessori-Therapie BSG Urteil vom 22.03.2012Â â B 8 SO 30/10 R; zur PetÃ¶-Therapie BSG Urteil vom 28.08.2018Â â B 8 SO 5/17 R). Im Falle der Selbstverschaffung entsteht unter den Voraussetzungen des Â§Â 15 Abs. 1 Satz 4 SGB IX aF bzw. Â§Â 18 Abs. 6 SGB IX ein Anspruch auf Kostenerstattung (BSG Urteil vom 27.02.2020Â â B 8 SO 18/18 R). Erforderlich sind ein Anspruch auf die Sachleistung (dazu unter 1.) und das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des Â§Â 18 Abs. 6 SGB IX (dazu unter 2.).

1. Der Anspruch der KlÃ¤gerin beruht auf Â§Â§Â 53, 54 SGB XII aF iVm Â§Â 55 Abs. 1 SGB IX in der bis zum 31.12.2019 gF.

Bei der KlÃ¤gerin bestand im streitigen Zeitraum eine wesentliche Behinderung iSv Â§Â 53 Abs.Â 1 SGB XII aF. Die PrÃ¼fung der Wesentlichkeit einer Behinderung ist wertend an deren Auswirkungen fÃ¼r die Eingliederung in der Gesellschaft auszurichten. Entscheidend ist mithin nicht, in welchem Umfang ein Funktionsdefizit vorliegt, sondern wie sich die BeeintrÃ¤chtigung auf die TeilhabemÃ¶glichkeit auswirkt (BSG Urteile vom 13.07.2017Â â B 8 SO 1/16 R und vom 22.03.2012 â BÂ 8Â SOÂ 30/10Â R). Die KlÃ¤gerin war wesentlich in ihrer TeilhabefÃ¤higkeit eingeschrÃ¤nkt, denn sie war aufgrund ihrer geistigen Behinderung und ihres Autismus nicht in der Lage, selbststÃ¤ndig am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Das zeigt sich auch daran, dass sie in einer stationÃ¤ren Einrichtung betreut werden musste und eine BeschÃ¤ftigung nur in einer Werkstatt fÃ¼r behinderte Menschen ausÃ¼ben konnte.

Die KlÃ¤gerin war daher im streitigen Zeitraum leistungsberechtigt nach Â§Â§Â 53, 54 SGB XII aF iVm Â§Â 55 Abs. 1 SGB IX aF. Die Leistungen gem. Â§Â 54 Abs. 1 SGB XII aF iVm Â§Â 55 Abs. 1 SGB IX aF umfassen ambulante Therapien, wenn diese aufgrund der Behinderung erforderlich sind und (zumindest auch) den Zweck verfolgen, unmittelbar die sozialen Folgen einer Behinderung zu beseitigen bzw. zu mildern.

Es handelt sich bei der von der KlÃ¤gerin in Anspruch genommenen Autismustherapie nicht um eine Leistung der medizinischen Rehabilitation. MaÃgebend fÃ¼r die Abgrenzung von medizinischer und sozialer Rehabilitation ist, ob die Therapie direkt an der Behandlung der behinderungsbedingten StÃ¶rung ansetzt oder unmittelbar die sozialen Folgen einer Behinderung beseitigen bzw. mildern soll (BSG Urteil vom 28.08.2018Â â B 8 SO 5/17 R). Dementsprechend bleiben lediglich mittelbar verfolgte Zwecke und Ziele auÃer Betracht. Dies bedeutet nicht, dass eine Leistungserbringung, die an der Behandlung der

behinderungsbedingten StÃ¶rung ansetzt, nicht gleichzeitig mit dem Ziel durchgefÃ¼hrt werden kann, die sozialen Folgen einer Behinderung zu beseitigen bzw. zu mildern und umgekehrt. Eine MaÃnahme kann ausgehend von einer am Einzelfall orientierten, individuellen Beurteilung vielmehr auch mehrere unterschiedliche Zwecke haben, sodass sich die Leistungszwecke der medizinischen Rehabilitation und der sozialen Rehabilitation Ã¼berschneiden und (bei Vorliegen der Ã¼brigen Anspruchsvoraussetzungen) die Leistungspflicht des RehabilitationstrÃ¤gers fÃ¼r eine soziale Rehabilitation begrÃ¼nden kÃ¶nnen, wenn die Leistung nicht als Leistung zur medizinischen Rehabilitation erbracht wird (BSG Urteil vom 28.08.2018Â â B 8 SO 5/17 R; Urteil des Senats vom 17.05.2021 â L 9 SO 271/19).Â Die bei der KlÃ¤gerin durchgefÃ¼hrte Autismustherapie mit einer 1:1-Betreuung in Alltagssituationen diente nicht der Behandlung ihrer Behinderung, sondern unmittelbar der Beseitigung oder Milderung der EinschrÃ¤nkungen der KlÃ¤gerin bei ihrer Teilnahme am sozialen Leben.

Die Autismustherapie war notwendig iSv Â§Â 4 Abs.Â 1 SGB IX. Diese Voraussetzung ist bei jeder EingliederungsmaÃnahme zu prÃ¼fen. Sie ist zu bejahen, wenn eine grundsÃ¤tzlich geeignete EingliederungsmaÃnahme unentbehrlich zum Erreichen der Eingliederungsziele ist, die darin liegen (vgl. Â§Â 53 Abs. 3 SatzÂ 1 SGB XII aF), eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern (vgl. BSG Urteil vom 12.12.2013 â B 8 SO 18/12 R). Die KlÃ¤gerin war zur Stabilisierung ihres psychischen Zustandsbildes auf die Autismustherapie angewiesen, ohne diese UnterstÃ¼tzung hÃ¤tte sich ihre Situation noch deutlich verschlechtert. Dies folgt aus den AusfÃ¼hrungen des Psychiaters U. und wird durch die Entwicklungsberichte der Leistungserbringer belegt. Der Beklagte geht ebenfalls von einem solchen Bedarf aus, denn er hat den âLT 14â bewilligt. Dieser sieht bei den Betreuungsleistungen ausdrÃ¼cklich autismusspezifische therapeutische MaÃnahmen vor. Andere gleich geeignete MaÃnahmen sind nicht ersichtlich.

Die Leistungen waren in dem Umfang erforderlich, in dem sie von der KlÃ¤gerin im streitigen Zeitraum in Anspruch genommen wurden (zwei FÃ¶rdereinheiten/Woche). Der Umfang der von ihr in Anspruch genommenen Therapie entsprach der bisherigen Bewilligung durch den Beklagten, dessen Notwendigkeit durch den behandelnden Psychiater U. bestÃ¤tigt worden ist. Anhaltspunkte fÃ¼r einen reduzierten Bedarf sind nicht ersichtlich.

Der Notwendigkeit iSv Â§Â 4 Abs.Â 1 SGB IX steht nicht entgegen, dass die KlÃ¤gerin wÃ¤hrend des streitigen Zeitraums in einer stationÃ¤ren Einrichtung untergebracht war und der Beklagte die Kosten dafÃ¼r in Form des âLT 14â getragen hat. Offenbleiben kann, ob ambulante Leistungen bei einer stationÃ¤ren Unterbringung grundsÃ¤tzlich ausgeschlossen sind. Im Bereich der Hilfe zur Pflege ist dies in Â§Â 63b Abs. 3 SGB XII ausdrÃ¼cklich so geregelt. FÃ¼r die Eingliederungshilfe fehlt eine entsprechende Vorschrift. Das BSG hat es in Betracht gezogen, dass in einer stationÃ¤ren Einrichtung ergÃ¤nzend Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten WohnmÃ¶glichkeiten nach Â§Â 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX aF erbracht werden kÃ¶nnen (BSG Urteil vom 25.09.2014Â â B 8 SO 8/13 R).

Jedenfalls in FÃ¤llen eines Systemversagens ist es zulÃ¤ssig, auch bei einer stationÃ¤ren Unterbringung den ungedeckten Bedarf durch ambulante Leistungen zu decken. Zwar hat das BSG bereits mehrfach entschieden, dass auch ein besonders hoher Betreuungsaufwand, der weit Ã¼ber das normale MaÃ hinausgeht (sog. â Systemsprengerâ), keinen zusÃ¤tzlichen VergÃ¼tungsanspruch der Einrichtung auslÃ¶se, sondern auch dieser Aufwand mit der normalen VergÃ¼tungspauschale abgegolten sei (BSG Urteil vom 06.12.2018Â â B 8 SO 9/18 R; BSG Urteil vom 25.09.2014Â â B 8 SO 8/13 R). Im vorliegenden Verfahren macht in Abgrenzung hierzu jedoch nicht die Einrichtung einen hÃ¶heren VergÃ¼tungsanspruch geltend, sondern die Bewohnerin einen Anspruch auf eine ambulante Leistung, um den Bedarf zu decken, der durch die Einrichtung nicht gedeckt wurde. Nach der Rechtsprechung des BSG sind hÃ¶here Leistungen fÃ¼r den Lebensunterhalt zu erbringen, wenn der insoweit bestehende Bedarf nicht vollstÃ¤ndig durch die Einrichtung gedeckt wird und dadurch ein Systemversagen vorliegt (BSG Urteil vom 23.03.2021Â â B 8 SO 16/19 R). Dies ist bei fachlichen Leistungen nicht anders zu beurteilen.

Der Begriff des Systemversagens ist allerdings eng auszulegen. Nicht jeder Personalmangel oder jede fehlende Qualifizierung des Personals ist dafÃ¼r ausreichend mit der Folge, dass in einer stationÃ¤ren Einrichtung ergÃ¤nzende ambulante Leistungen in Anspruch genommen werden kÃ¶nnen. Ein Systemversagen liegt erst dann vor, wenn der bestehende Bedarf von der Einrichtung Ã¼berhaupt nicht gedeckt werden kann. So liegt der Fall hier. Eine Autismustherapie wurde von der Einrichtung im streitigen Zeitraum nach der glaubhaften Aussage der Zeugin Kopp â nur selten in einigen wenigen Sitzungen durchgefÃ¼hrtâ . Es gab auch keine spezielle Station fÃ¼r Menschen mit autistischer StÃ¶rung.

Der Erstattungsanspruch erfasst die gesamten Aufwendungen der KlÃ¤gerin fÃ¼r die ambulanten Leistungen. Das gilt zunÃ¤chst unproblematisch fÃ¼r die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zu 1), die der Beklagte jahrelang finanziert hat. Offenbleiben kann, ob die Beigeladene zu 1) selbst eine Leistungs- und VergÃ¼tungsvereinbarung mit dem zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger der Sozialhilfe abgeschlossen hatte, als sie sich selbstÃ¤ndig gemacht hatte. Denn auch wenn eine solche fehlen wÃ¼rde, stÃ¼nde dies einem Anspruch der KlÃ¤gerin bei der hier gegebenen rechtswidrigen Ablehnung des Anspruchs bereits dem Grunde nach nicht entgegen (hierzu BSG Urteile vom 22.03.2012 â B 8 SO 30/10 R und vom 09.12.2008 â B 8/9b SO 10/07 R; Urteil des Senates vom 17.11.2022Â â L 9 SO 350/21).

Der Umstand, dass die Leistungen der Beigeladenen zu 2) (Frau C.) teilweise mit dem Entlastungsbetrag nach Â§Â 45b SGB XI finanziert worden sind, steht der KostenÃ¼bernahme nicht entgegen. Diese Finanzierung Ã¤ndert nichts daran, dass es sich bei der erbrachten Therapie um eine Leistung der Eingliederungshilfe zur sozialen Teilhabe gehandelt hat, deren Kosten der Beklagte zu tragen hat. Die Kosten fÃ¼r die durch die Beigeladene zu 2) (Frau C.) erbrachten drei Wochenstunden lagen deutlich unter den Kosten fÃ¼r ein Modul und sind damit ebenfalls in vollem Umfang erstattungsfÃ¤hig.

Die KlÃ¤gerin erfÃ¼llte auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen fÃ¼r den Bezug von Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Ãber anzurechnendes Einkommen und VermÃ¶gen verfÃ¼gte sie nicht. Das Einkommen und VermÃ¶gen der Eltern ist gem. Â§Â 19 Abs. 3 SGB XII nicht heranzuziehen, da die KlÃ¤gerin im streitigen Zeitraum volljÃ¤hrig war.

2. Kosten fÃ¼r eine selbstbeschaffte Leistung sind gem. Â§ 15 Abs. 1 Satz 4 SGB IX aF bzw. Â§ 18 Abs. 6 SGB IX vom RehabilitationstrÃ¤ger in der entstandenen HÃ¶he zu erstatten, wenn dieser eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen konnte oder er eine Leistung zu Unrecht abgelehnt hat, soweit die Leistung notwendig war. Diese Voraussetzungen sind erfÃ¼llt, denn der Beklagte hatte die Leistung mit Bescheid vom 14.10.2016 abgelehnt, bevor die KlÃ¤gerin ab dem 01.01.2017 begonnen hat, den Bedarf selbst zu decken.

3. Dem Anspruch steht nicht entgegen, dass die Eltern die Kosten fÃ¼r die Therapie bereits vollstÃ¤ndig beglichen haben. Der Bewilligung von Sozialhilfeleistungen steht bei einer rechtswidrigen Ablehnung eine zwischenzeitliche Bedarfsdeckung im Wege der Selbsthilfe oder Hilfe Dritter nicht entgegen (BSG Urteil vom 26.10.2017 â B 8 SO 11/16 R mwN; fÃ¼r Eingliederungshilfeleistungen BSG Urteil vom 22.03.2012 â B 8 SO 30/10 R).

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 193 SGG.

V. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gem. Â§Â 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor. Das Verfahren betrifft die am 31.12.2019 auÃer Kraft getretenen Regelungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Im Falle auÃer Kraft getretenen Rechts ist eine grundsÃ¤tzliche Bedeutung der Rechtssache allenfalls dann gegeben, wenn noch eine erhebliche Zahl von FÃ¤llen auf der Grundlage des alten Rechts zu entscheiden ist oder wenn die ÃberprÃ¼fung der Rechtsnorm bzw ihre Auslegung aus anderen GrÃ¼nden fortwirkende allgemeine Bedeutung hat, namentlich wegen einer weitgehenden Ãbereinstimmung mit dem neuen Recht (BSG Beschluss vom 11.05.2022Â â B 8/7 AY 5/21 B). Das ist nicht der Fall, da nach der Rechtsprechung des BSG mit dem Wechsel zur Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ein Systemwechsel eingetreten ist (BSG Urteil vom 28.01.2021Â â B 8 SO 9/19 R).

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachtrÃ¤glich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen ProzessbevollmÃ¤chtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form beim

Bundessozialgericht, Postfach 41 02 20, 34114 Kasseloder**Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel**

einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist bei dem Bundessozialgericht eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch Ãbermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und Ã¼ber das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ãbermittlungsweg gem. Â§ 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung. Weitergehende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr kÃ¶nnen Ã¼ber das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als ProzessbevollmÃ¤chtigte sind nur zugelassen

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â jeder Rechtsanwalt,

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der EuropÃ¤ischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens Ã¼ber den EuropÃ¤ischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die BefÃ¤higung zum Richteramt besitzen,

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â selbstÃ¤ndige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung fÃ¼r ihre Mitglieder,

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â berufsstÃ¤ndische Vereinigungen der Landwirtschaft fÃ¼r ihre Mitglieder,

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie ZusammenschlÃ¼sse solcher VerbÃ¤nde fÃ¼r ihre Mitglieder oder fÃ¼r andere VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Vereinigungen, deren satzungsgemÃ¤Ãe Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der LeistungsempfÃ¤nger nach dem sozialen EntschÃ¤digungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter BerÃ¼cksichtigung von Art und Umfang ihrer TÃ¤tigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die GewÃ¤hr fÃ¼r eine sachkundige Prozessvertretung bieten, fÃ¼r ihre Mitglieder,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â juristische Personen, deren Anteile sÃ¤mtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschlieÃ□lich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchfÃ¼hrt, und wenn die Organisation fÃ¼r die TÃ¤tigkeit der BevollmÃ¤chtigten haftet.

Die vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften und juristischen Personen mÃ¼ssen durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln. BehÃ¶rden und juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃ□lich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen kÃ¶nnen sich durch eigene BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt oder durch BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt anderer BehÃ¶rden oder juristischer Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃ□lich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Handelt es sich dabei um eine der vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen, muss diese durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils von einem zugelassenen BevollmÃ¤chtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begrÃ¼nden.

In der BegrÃ¼ndung muss die grundsÃ¤tzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, bezeichnet werden. Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der Â§Â§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz nicht und eine Verletzung des Â§ 103 Sozialgerichtsgesetz nur gerÃ¼gt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende BegrÃ¼ndung nicht gefolgt ist.

FÃ¼r die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter, der nicht schon durch die oben genannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen vertreten ist, Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Beteiligte kann die Prozesskostenhilfe selbst beantragen. Der Antrag ist beim Bundessozialgericht entweder schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mÃ¼ndlich vor dessen GeschÃ¤ftsstelle zu Protokoll zu erklÃ¤ren.

Dem Antrag sind eine ErklÃ¤rung des Beteiligten Ã¼ber seine persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse (FamilienverhÃ¤ltnisse, Beruf, VermÃ¶gen,

Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufÃ¼gen. Hierzu ist der fÃ¼r die Abgabe der ErklÃ¤rung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck kann von allen Gerichten oder durch den Schreibwarenhandel bezogen werden.

Wird Prozesskostenhilfe bereits fÃ¼r die Einlegung der Beschwerde begehrt, so mÃ¼ssen der Antrag und die ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse â gegebenenfalls nebst entsprechenden Belegen â bis zum Ablauf der Frist fÃ¼r die Einlegung der Beschwerde (ein Monat nach Zustellung des Urteils) beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt benannt werden.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Anwalt zu wÃ¤hlen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewÃ¤hlt.

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden SchriftsÃ¤tzen sollen Abschriften fÃ¼r die Ã¼brigen Beteiligten beigefÃ¼gt werden.

Das Bundessozialgericht bittet darÃ¼ber hinaus um je zwei weitere Abschriften.

Schriftlich einzureichende AntrÃ¤ge und ErklÃ¤rungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine BehÃ¶rde oder durch eine juristische Person des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihr zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu Ã¼bermitteln. Ist dies aus technischen GrÃ¼nden vorÃ¼bergehend nicht mÃ¶glich, bleibt die Ãbermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulÃ¤ssig. Die vorÃ¼bergehende UnmÃ¶glichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzÃ¼glich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches _Â Dokument nachzureichen. Gleiches gilt fÃ¼r die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, fÃ¼r die ein sicherer Ãbermittlungsweg nach Â§ 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG zur VerfÃ¼gung steht (Â§ 65d SGG).

Â

Erstellt am: 28.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024